



Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern

Monbijoustrasse 61, Postfach 1096, 3000 Bern 23, Tel. 031 370 07 80, Fax 031 370 07 81
E-mail: sekretariat@spbe.ch, www.spbe.ch

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
des Kantons Bern
Rechtsamt
Reiterstrasse 11
3011 Bern

Bern, 12. März 2009

Stellungnahme zum Kantonalen Energiegesetz (KEng)

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern nimmt hiermit im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung zum neuen Kantonalen Energiegesetz (KEng). Die Totalrevision wurde ausgelöst durch die Energiestrategie und soll neben der Berücksichtigung der bundesrechtlichen Aufträge aus dem Stromversorgungsgesetz und dem Energiegesetz auch die Aufnahme der neuen Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) und die überwiesene parlamentarische Vorstösse namentlich aus der SP-Fraktion umsetzen. Mit diesem Energiegesetz wird zudem die seit fast 15 Jahren in der Verfassung verankerte Energiepolitik im Sinne des Volksbeschlusses umgesetzt.

Die Sozialdemokratische Partei unterstützt grundsätzlich das neue Kantonale Energiegesetz. Sie ist aber der klaren Auffassung, dass allein die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht ausreichend sind, um die Ziele der Energiestrategie erreichen zu können. Die SP unterstützt ausdrücklich die in der Energiestrategie verfolgte Zielsetzung, bis ins Jahr 2035 den Energiebedarf pro Kopf der Bevölkerung auf 4000 Watt zu reduzieren. Zur Erreichung dieser Ziele bedarf es einerseits einer fortschrittlichen Gesetzgebung wie auch der nötigen Anreize für eine sparsamere und effizientere Energienutzung und der Anstösse für Investitionen in neue erneuerbare Energien. Die SP erhebt deshalb im Rahmen dieser Vernehmlassung weitergehende Forderungen und ist bereit, genügend staatliche Fördermittel für die genannten Massnahmen zu sprechen:

1. Neben der Umsetzung der energiepolitischen Aufträge in der Verfassung, der beschlossenen Energiestrategie und in überwiesenen Vorstössen bringt das neue Energiegesetz einen wesentlichen Beitrag an das volkswirtschaftliche Wachstum. Die Förderung der Energieeffizienz und der Zubau bei den erneuerbaren Energien lösen Investitionen der öffentlichen Hand aber vor allem auch von Privaten aus und schaffen damit Beschäftigung im lokalen Gewerbe. Es ist damit zu rechnen, dass rund 1000 neue Arbeitsplätze geschaffen werden können. Die jährlichen Rechenschaftsberichte des bundesdeutschen Umweltamtes über die Erfolge des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bestätigen diese Zuwachsraten.

2. Die durch die effizientere Nutzung eingesparte Energie sowie die Substitution von importierter Primärenergie durch einheimische erneuerbare Energien vermindern den Mittelabfluss ins Ausland für den Import fossiler Energien. Diese eingesparten Gelder stehen letztendlich der lokalen Wirtschaft für mehr Konsumausgaben zur Verfügung, was sich vorteilhaft für den Binnenmarkt auswirken wird.
3. Wir unterstützen die Einführung einer Lenkungsabgabe auf dem Stromverbrauch. Die Lenkungsabgabe hat sich als marktwirtschaftliches Instrument schon verschiedentlich bewährt. So kennt die Umweltgesetzgebung seit Jahren die VOC-Lenkungsabgabe, die seit der Einführung die VOC-Emissionen massiv zu reduzieren vermochte. Der Kanton Basel-Stadt kennt eine Lenkungsabgabe auf dem Stromverbrauch seit einigen Jahren und hat damit sehr gute Erfahrungen gemacht. Neben der lenkenden Wirkung hat die Abgabe den Effekt, in der Bevölkerung für sparsamere Energieanwendungen zu sensibilisieren. Für die Rückverteilung der Abgabe bevorzugen wir den Strompreisbonus. Dieses Modell verursacht zwar einen höheren Aufwand, ist aber weit gerechter und sozialverträglicher, als die Rückführung über die Steuersenkung. Im Übrigen unterstützen wir eine Abgabe von 9 Rappen pro kWh, wobei für Strom aus neuen erneuerbaren Quellen ein Abgabesatz von 10 Prozent und für Strom aus Wasserkraft ein Abgabesatz von 50 Prozent bevorzugen.
4. Die Versorgung mit elektrischer Energie ist ein wichtiges Element des Service Public. Die SP verlangt deshalb, die Stromversorgung in diesem Gesetz als das Primat der öffentlichen Hand (Gemeinden) zu deklarieren. Wir streben dabei keine Verstaatlichung der Stromversorgung an: Die Auslagerung des Netzbetriebes und des Endverbraucher-geschäftes an private oder öffentliche Energieversorgungsunternehmen (EVU) hat sich bewährt. Trotzdem müssen im Hinblick auf die Liberalisierung des Strommarktes Schranken zum Schutz der lokalen Verteilnetze (natürliche Monopole) gesetzt werden. Diejenigen Gemeinden, welche nicht selber Eigentümer des Verteilnetzes sind, müssen deshalb die Möglichkeit haben, unter bestimmten Voraussetzungen das Verteilnetz zu erwerben bzw. zu enteignen, falls der Netzbetreiber seinen Pflichten nicht mehr nachkommt. Zudem müssen die Verteilnetze vor Spekulationsverkäufen geschützt werden, wir fordern deshalb ein Vorkaufrecht der Standortgemeinden. Uns scheint es wichtig, dass die Verteilnetze nicht zu Spekulationsobjekten verkommen.
5. In Anbetracht des Erfolges, welcher die deutsche Bundesregierung mit dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz erreichen konnte, verlangen wir als Ergänzung zur bundesrechtlichen Bestimmung über die kostendeckende Einspeisung von Strom aus neuen erneuerbaren Energieträgern, dass die EVU einen Mindestanteil an solchem Strom in ihr Netz einspeisen müssen. Damit werden auch die EVU zu aktivem Handeln bei der Förderung der neuen erneuerbaren Energien verpflichtet. Nur mit einem massiven Zubau dieser Stromerzeugung wird es letztendlich möglich sein, die Ziele der Energiestrategie erreichen zu können. Wir fordern, dass alle Netzbetreiber dafür verantwortlich gemacht werden, dass bis ins Jahr 2035 im jeweiligen Netzgebiet 20 Prozent des Absatzes aus neuen erneuerbaren Quellen produziert wird.
6. Wir erachten ein Verbot der ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen und der elektrischen Einzelspeicherheizungen als überfällig. Diese Heizsysteme sind energetisch sehr ineffizient und die Anlagen haben in der Schweiz einen hohen Anteil am Gesamtstromverbrauch insbesondere an den für die Dimensionierung der Stromversorgung massgebende Wintertagesesspitze. Neben dem Verbot für Neuanlagen ist der Ersatz der bestehenden Systeme durch energetisch bessere Anlagen besonders wichtig. Damit kann innert kurzer Frist der Stromkonsum erheblich reduziert werden. Wir fordern deshalb den Ersatz dieser Heizanlagen innert 5 Jahren, wobei auch beim Ersatz keine Elektroheizungen (ortsfeste Widerstandsheizungen und Einzelspeicherheizungen) mehr zuzulassen sind.

7. Der Energieverbrauch ist wie bei andern Verbrauchsgütern stark abhängig vom Preis für die EndverbraucherInnen. Während der Handel mit elektrischem Strom den Marktkräften untersteht, folgt der Preis für die EndverbraucherInnen vorwiegend statischen Tarifen, die in der Regel nicht den variablen Angebots- und Nachfragesituationen folgen. Den EndverbraucherInnen bietet sich damit kein Anreiz, sich zu den unterschiedlichen Nachfragesituationen antizyklisch zu verhalten, womit Nachfragespitzen gebrochen werden könnten. Die Versorgungsunternehmen sind damit gehalten, ihre Produktion und Verteilnetze auf die höheren Verbrauchsspitzen zu dimensionieren, was zu grossen Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt des gesamten Systems führt. Die Unterschiede beim marktbeherrschten Stromhandel zu den starren Endverbraucherтарifen werden somit durch Quersubventionen ausgeglichen, zu Ungunsten der sich ökologisch verhaltenden EndverbraucherInnen. Die Energieversorgungsunternehmen sind deshalb zu verpflichten, mittels tarifarischen Massnahmen die Nachfrage so zu beeinflussen, damit Verbrauchsspitzen geglättet und die Verteilnetze ökonomischer ausgelastet werden. Im tarifarischen Bereich ist ebenfalls zu prüfen, den im Endverbrauchergeschäft üblichen Grundtarif zu verbieten oder zumindest stark zu reduzieren. Der Grundtarif führt faktisch zu degressiven Stromтарifen. Damit werden StromverschwenderInnen bevorzugt.
Wir beantragen, entsprechende Grundsätze für diese als ‚smart grid‘ bekannte Massnahme in das Energiegesetz aufzunehmen und die Ausführungsbestimmungen in der Verordnung festzulegen.
8. Um die in der Energiestrategie anvisierten Ziele der Energiepolitik erreichen zu können, ist es ausserordentlich wichtig, dass auch die EVU in die Umsetzung der Strategie eingebunden werden und aktiv auf die Erreichung diese Ziele hinarbeiten. Dies gelingt am besten, wenn die Politik auf die strategischen Entscheidungen in den Führungsgremien der EVU direkt Einfluss nehmen kann. Die Beteiligung des Kantons Bern an der BKW Energie AG mit einem Aktienpaket von über 50 Prozent erachten wir deshalb als unabdingbares Element einer aktiven Energiepolitik. Angesichts der mittels Motion wieder eingeleiteten Diskussionen um diese Beteiligung beantragen wir, die Mehrheitsbeteiligung gesetzlich zu verankern. Die SP hat ihre Gründe für eine Mehrheitsbeteiligung an der BKW Energie AG in ihrer Stellungnahme vom 15. Februar 2006 im Rahmen der Vernehmlassung zum inzwischen sistierten Beteiligungsgesetz kund getan. Im Energiegesetz ist die Grundlage für eine vertragliche Einbindung der BKW sowie anderer EVU in die Umsetzung der Energiestrategie aufzunehmen.
9. Die nachstehenden Bemerkungen und Änderungsanträge beziehen sich auf die Vernehmlassungsversion vom 11. Dezember 2008 des KEng:

Zum Vortrag

Wir vermissen in der Darstellung der Ausgangslage (Kap. 2 des Vortrages) einen Verweis auf die Kantonsverfassung. Die Grundsätze einer nachhaltigen Energieversorgung stehen mittlerweile seit 15 Jahren in der Verfassung. Wir erachten es als wichtig, dass diesem Verfassungsauftrag ein Unterkapitel gewidmet und dieser auch im 1. Abschnitt des Kapitels 3 genannt wird.

Art. 3

Marginalie: Analog anderer Gesetzesprojekte ist für diesen Artikel als Marginalie der Begriff „Wirkungsziele“ zu verwenden.

zu Abs. 1: wenn als grundlegendes Ziel die Nachhaltige Entwicklung erwähnt wird, müsste im Nachsatz neben der wirtschaftlichen, sicheren, umwelt- und klimaschonenden Energieversorgung auch die Sozialverträglichkeit erwähnt sein.

Um ein verlässliches Wirkungscontrolling einrichten zu können, müssen neben den in Abs. 3 und 4 definierten Ziele für das Jahr 2035 in der Umsetzungsstrategie auch konkretere Zwischenziele (Wirkungsziele) festgelegt werden.

Art. 9

Im Sinne einer Harmonisierung der Bauvorschriften schlagen wir vor, dass Absatz 2 ersetzt wird durch das MuKE-Modul 8.

Art. 12

Zu Abs. 2 und 3: Es ist fraglich, ob diese Aufträge an die EVU tatsächlich gesetzesrelevant sind. Abs. 2 erster Satz genügt. U.E. gehören diese Anweisungen in die Zuteilungsverfügungen oder in die Leistungsaufträge gemäss Art. 19 bzw. Art. 20.

Art. 19

Zu Abs. 3: Die Kriterien Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit sind für die Beurteilung, ob ein Netzbetreiber den Netzbetrieb ‚am besten gewährleisten kann‘ ungenügend. Massgebend sind auch Kundenservice, Sicherheit, Arbeitnehmerschutz, Kundenzufriedenheit etc.

In Art. 19 fehlt die Möglichkeit, bei nicht Einhalten der Vergabekriterien, eine Verfügung zu widerrufen. Zumindest müssten die Verfügungen zeitlich limitiert werden, um bei nachlassenden Erfüllungsgrad der Vergabekriterien eine neue Submission in die Wege leiten zu können. Durch die Netzzuordnung dürfen nicht unbeschränkte Monopole entstehen!!

Art. 20

Zu Abs. 1: Als weiterer Auftragstatbestand ist in die Aufzählung aufzunehmen, dass die EVU die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energie fördern muss. Sie sind zu verpflichten dafür zu sorgen, dass bis ins Jahr 2035 im jeweiligen Netzgebiet 20 Prozent des Absatzes aus neuen erneuerbaren Quellen produziert wird.

Art. 21

Als veränderte Verhältnisse sind auch Fusionen, Übernahmen etc. des Netzbetreibers als Tatbestände zu deklarieren. Je nach Relevanz der veränderten Verhältnisse muss die Zuteilungsverfügung widerrufen und die Netzzuteilung einer neuen Submission unterzogen werden können. In Art. 21 sind die entsprechenden Verfahren wie Rückkaufsrecht, Entschädigungen etc. zu regeln.

Art. 27/28

Wir unterstützen die Einführung des Gebäudeenergieausweis und erachten es als unabdingbar, dass auf der Grundlage dieses Instrumentes eine Sanierungspflicht für die ineffizientesten Gebäude stipuliert wird.

Wir fordern eine Ausdehnung des Gebäudeenergieausweises auf weitere Gebäudekategorien. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Industrie- und Gewerbebauten, Lagerhallen, grössere Dienstleistungsbauten (insbesondere Handel und Verkauf) dieser Vorschrift nicht unterstehen sollen. In diesen genannten Gebäudekategorien hat es eine grosse Anzahl energieineffizienter Bauten.

Art. 28

Zu Abs. 3: Es ist dafür zu sorgen, dass bei der energetischen Sanierung von Baudenkmalern denkmalpflegerische Fachleute beigezogen werden. Förderbeiträge sollen bei diesen Gebäuden nur ausbezahlt werden, wenn seitens der Denkmalpflege oder einer adäquaten Fachstelle eine positive Beurteilung des Sanierungsvorhabens vorliegt.

Art. 30

Zu Abs. 2 Lit. a: Zu verbieten sind auch elektrische Einzelspeicherheizungen.

Zu Abs. 2 Lit. b: Nicht zu gesatten ist auch der Ersatz von elektrischen Einzelspeicherheizungen durch eine wesensgleiche Anlage. Zudem fordern wir den Ersatz für beide Heizsysteme innerhalb einer Frist von 5 Jahren (Sanierungspflicht).

Vgl auch Begründung unter Ziff. 6.

Art. 33

Es sind nicht nur die nötigen Geräte zur Messung des Wärmebezuges zu installieren, sondern es ist auf dieser Grundlage auch die Heizkostenabrechnung abzustützen.

Art. 36

Zu Abs. 1: Diese Vorschrift ist auf weitere energieintensive Bauten und Anlagen im Bereich Freizeit und Sport auszudehnen (Ski- und Eishallen, Hallenbäder, Schneekanonen, Sporthallen etc.)

Art. 38

Die Verbote in Abs. 3 und 4 sind nicht allein auf Beleuchtungen zu beziehen sondern auch auf Laser (Skybeamer).

Art. 46

Wir fordern die Einführung von Variante A, Strompreisbonus. Die Begründung, weshalb wir den Strompreisbonus dem Modell Steuersenkung bevorzugen, ist unter Ziffer 3 abgehandelt.

Zu Abs. 2: Wir fordern grundsätzlich eine Abgabe von 9 Rappen pro kWh, wobei eine differenzierte Abstufung der Abgabesätze einzuführen ist: Für Strom aus neuen erneuerbaren Quellen ist ein reduzierter Abgabesatz von 10 Prozent und für die Kategorie ‚Wasserkraft‘ ist ein reduzierter Abgabesatz von 50 Prozent der maximalen Abgabe einzuführen. Die gleich hohe Belastung der erneuerbaren Wasserkraft und des aus nicht erneuerbaren Energiequellen (fossil und atomar) produzierten Stromes ist nicht wessensgerecht und benachteiligt die einheimische Wasserkraft.

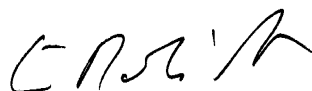
Art. 61

Zur indirekten Änderung Steuergesetz: Wir unterstützen die Strategieänderung von den indirekten (Steuerabzüge) zu den direkten Förderbeiträgen. Dieses Modell ist einerseits sozialverträglicher und effizienter und andererseits werden dadurch echte energetische Sanierungen unterstützt, die auch kontrolliert werden können.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme bestens.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern



Irène Marti Anliker
Parteipräsidentin



Daniel Furter
Parteisekretär